

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG DES INSTITUTS FÜR MUSIKTHERAPIE BERLIN Für den Fachbereich Sozialpädagogische und Sozialtherapeutische Musikarbeit/Musiktherapie

- gültig ab 1. Januar 1997 (mit Änderung vom 1. April 2003 zum Kapitel VIII,
Schlussbestimmungen § 31 Übergangsbestimmungen ab Studienjahr 2003) –

Vorbemerkung

I. Allgemeines

- § 1 Struktur des Studiengangs
- § 2 Teilnahmebescheinigungen und Zertifikate
- § 3 Curriculum/Fächerkanon
- § 4 Immatrikulation, Studiengebühr, Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen, Prüfungsgebühren
- § 6 PrüferInnen und BeisitzerInnen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Prüfungen

- § 8 Zulassung
- § 9 Ziel, Umfang und Art
- § 10 Schriftliche Arbeiten
- § 11 Mündliche Überprüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Vermerk der Prüfungsergebnisse
- § 14 Wiederholung der Prüfungen

III. Abschlussprüfung Qualifikationsstufe Grundkurs

- § 15 Colloquium

IV. Abschlussprüfung Qualifikationsstufe Aufbaukurs I

- § 16 Zulassung

V. Abschlussprüfung Qualifikationsstufe Aufbaukurs II

- § 17 Zulassung

VI. Teilnahmebescheinigung und Zertifikate

- § 18 Aushändigung
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 20 Umfang und Art
- § 21 Bewertung
- § 22 Wiederholung
- § 23 Zertifikat „Musiktherapeut/in für Sonderpädagogik, Rehabilitation und Sozialarbeit“

VII. Projektarbeit

- § 24 Umfang und Art
- § 25 Annahme und Bewertung
- § 26 Zertifikat Aufbaukurs II

VIII. Schlussbestimmung

- § 27 Ungültigkeit der Prüfungen bzw. Abschlussprüfung und der Projektarbeit
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Übergangsbestimmung
- § 30 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Vorbemerkung

Das Institut für Musiktherapie Berlin wurde 1962 von Frau Johanna von Schulz als erste musiktherapeutische Ausbildungsstätte in Deutschland gegründet.

Die Ausbildung im Fachbereich „Sozialpädagogische und sozialtherapeutische Musikarbeit/Musiktherapie“ führt zum Zertifikat des Instituts für Musiktherapie Berlin „Musiktherapeut/in für Sonderpädagogik, Rehabilitation und Sozialarbeit“.

Das Institut ist Mitglied DER STÄNDIGEN AUSBILDUNGSLEITERKONFERENZ PRIVATER MUSIKTHERAPIESCHULEN (SAMT). Die SAMT ist Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Musiktherapie (BAG-Musiktherapie), welche ein Zusammenschluss musiktherapeutischer Verbände in Deutschland ist. Die Studierenden des Instituts für Musiktherapie Berlin haben Zugang zur Mitgliedschaft in der Deutschen Musiktherapeutischen Gesellschaft e.V. (DMtG) und anderen Berufsvertretungen.

Es ist unser Ziel, die Ausbildung so zu gestalten, dass nach Abschluss des Studiums eine sehr vielfältige Praxistätigkeit im musiktherapeutischen Feld möglich ist (Arbeit mit sozialen Randgruppen, seelisch Gestörten, Behinderten, Kranken oder von Behinderung/Krankheit bedrohten Menschen usw.). Um solchen Anforderungen gerecht zu werden, wird - im Unterschied zu anderen Musiktherapiestudiengängen - vor allem Wert auf die studienbegleitende Praxistätigkeit gelegt. Auch wenn es derzeit noch keinen allgemeinen Konsens darüber gibt, welche musiktherapeutische Schule die besten Erfolge bringt, so besteht doch Übereinstimmung darin, dass zur Ausbildung folgende Elemente konstituierend sind: Theoriebildung, Übungen zur Selbst- und Fremdwahrnehmung, Praxis und Supervision. Der Fächerkanon der Sozialpädagogischen und sozialtherapeutischen Musikarbeit/Musiktherapie (nachfolgend SMA genannt) orientiert sich an den jeweils neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen, die in enger Zusammenarbeit mit anderen privaten und staatlichen Ausbildungsträgern aufgearbeitet werden. Der Schule ist eine Praxis für Musiktherapie angeschlossen. Langjährige Erfahrungen und die ständige Verbindung von Praxis und Forschung garantieren die fortlaufende Entwicklung und Erweiterung der Studieninhalte und der Behandlungsmöglichkeiten.

I. Allgemeines

§ 1 Struktur des Studiengangs

Im privatrechtlichen Ausbildungsgang SMA werden das Hauptfach Musiktherapie und Nebenfächer lt. Fächerkanon studiert. Im Aufbaukurs II ist eine Projektarbeit zu schreiben.

Die Abschlussprüfung in der SMA mit den Qualifikationsstufen Grundkurs, Aufbaukurs I und Aufbaukurs II bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums des in dieser Prüfungsordnung bezeichneten Ausbildungsganges. Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die KandidatInnen gründliche Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

Die Teilnahme am Grundkurs mit Teilnahmebescheinigung, die Abschlussprüfung im zum Zertifikat Aufbaukurs I und die Abschlussprüfung zum Zertifikat im Aufbaukurs II werden in dem Hauptfach und den Nebenfächern nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung abgelegt.

§ 2 Teilnahmebescheinigungen und Zertifikate

- V. Grundkurs: Teilnahmebescheinigung
- VI. Aufbaukurs I: Zertifikat Gruppenleiter/in für soziale Muskarbeit
- VII. Aufbaukurs II: Zertifikat Berufsbezeichnung Musiktherapeut/in für
Sonderpädagogik,
Rehabilitation und Sozialarbeit.

Der Kurs bereitet auf die Möglichkeit der externe Prüfung nach dem Heilpraktikergesetz für die berufsmäßige Ausübung von Psychotherapie ohne Bestallung (Psychotherapie nach HPG) vor. Die Anmeldung obliegt den KandidatInnen.

§ 3 Curriculum/Fächerkanon

Neben dem Hauptfach Musiktherapie wird in den pragmatischen Nebenfächern aus den Bereichen Musikwissenschaft, Psychologie, Heilpädagogik und Medizin integriert in den Hauptfachwochenenden unterrichtet. Umfang und Struktur sind der Anlage 1 -Fächerkanon- zu entnehmen.

§ 4 *Immatrikulation, Studiengebühren, Regelstudienzeit und Studienumfang*

Die Immatrikulation erfolgt nach Abschluss des Ausbildungsvertrages mit der Begleichung der Immatrikulationsgebühr. Die Aufrechterhaltung der Immatrikulation wird mit der Begleichung der Studiengebühren gewährleistet.

Die Regelstudienzeit beträgt lt. Vertrag 10 Kurswochenenden im Grundkurs, 8 Kurswochenenden im Aufbaukurs I und 12 Kurswochenenden im Aufbaukurs II. Wird die Regelstudienzeit aus Gründen, die der/die Studierende zu verantworten hat (Nachprüfungen, Krankheit etc.) überschritten, fällt auch weiterhin für diese Verlängerungszeit die im Vertrag vereinbarte Studiengebühr an.

Der Studienumfang beträgt in der Regel pro Kurswochenende samstags acht Unterrichtsstunden und sonntags vier Unterrichtsstunden.

Alle Unterrichtsfächer sind als Anleitungen zum Selbststudium konzipiert. Die in den einzelnen Fachbereichen angegebenen Stundenzahlen sind demzufolge als Seminarform zur Überprüfung bzw. Ergänzung des erarbeiteten Lehrstoffes anzusehen. Hausarbeiten und Referate werden rechtzeitig bekanntgegeben. Neben dem Selbststudium haben die Studierenden eigenständig Sorge dafür zu tragen, im musikpraktischen Bereich ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend den Leistungsanforderungen des Instituts auszubauen.

§ 5 *Prüfungen, Prüfungsfristen und Prüfungsgebühren*

Die Prüfungen in den verschiedenen Qualifikationsstufen (Grundkurs, Aufbaukurs I und Aufbaukurs II) erfolgen grundsätzlich immer unmittelbar zum letzten Kurswochenende der abzuschließenden Qualifikationsstufe.

Der Hauptfachprüfung im Aufbaukurs II geht die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs mit Teilnahmebescheinigung sowie die abgelegte Prüfung im Aufbaukurs I mit Zertifikat voraus.

Die Abschlussprüfung im Aufbaukurs I und Aufbaukurs II soll einschließlich der Projektarbeit grundsätzlich innerhalb der festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Die Regelstudienzeit ist durch den Kursverlauf der Kurswochenenden definiert.

Überschreiten die KandidatInnen die Fristen bei den Prüfungen um mehr als 6 Monate, oder legen sie die anstehenden Prüfungen aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

Das Institut hat sicherzustellen, dass die Leistungsnachweise in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die KandidatInnen rechtzeitig über die Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der abzulegenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Gleiches gilt für den Abgabezeitpunkt der Projektarbeit.

Die Gebühren für alle Prüfungen sind mit der im Studienvertrag vereinbarten Einmalzahlung zum Ende Aufbaukurses I und Aufbaukurses II zu entrichten. Ausgenommen davon sind Prüfungswiederholungen. Wiederholungsprüfungen werden erneut in Höhe der Prüfungsgebühr in Rechnung gestellt. Bei vorzeitiger Beendigung bzw. Abbruch des Studiums werden prinzipiell mit der Exmatrikulation die anteiligen Prüfungsgebühren fällig.

§ 6 PrüferInnen und BeisitzerInnen

Das Institut bestellt die PrüferInnen und BeisitzerInnen für die Prüfungen. Zum Hauptprüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Fachprüfung in dem Fachgebiet auf das sich die Prüfung bezieht abgelegt hat. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf bestellt werden, wer vom Institut zugelassen wird.

Für alle Prüfungen im Hauptfach sind grundsätzlich zwei in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängige PrüferInnen zu bestellen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht bestanden", wenn der oder die zu Überprüfende einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Gleiches gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird.

Die Gründe für Rücktritt oder Versäumnis müssen der Prüfungskommission unverzüglich angezeigt werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt.

Als Täuschung gilt, wenn ein/e Kandidat/in das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht.

Als Ordnungsverstoß gelten unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht, das Nichteinhalten der Fristen sowie die Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung und des Unterrichts. Nach entsprechender Abmahnung von PrüferInnen kann der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden". Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

In schwerwiegenden Fällen kann das Institut den/die Kandidat/in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

Der/die Kandidat/in kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß eine o.g. Entscheidung von der Institutsleitung überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind durch den Prüfer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfungen

§ 8 Zulassung

Zu den Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer:

1. am Institut für Musiktherapie für die SMA eingeschrieben ist
2. regelmäßig an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Faches teilgenommen hat (unentschuldigte Abwesenheit stellt die Prüfungszulassung in Frage).
3. Fehltage an Kurswochenenden können nach Absprache mit den Dozenten ausgeglichen werden. Wer mehr als drei Kurwochenenden pro Qualifikationsstufe nicht anwesend war, kann nicht zur Prüfung zugelassen werden.
4. alle schriftlichen bzw. mündlichen Zulassungsvoraussetzungen im zu prüfenden Fach erfüllt hat
5. keine Rückstände bei der monatlichen zu zahlenden Studiengebühr hat

§ 9 Ziel, Umfang und Art

Durch die Prüfungen sollen die KandidatInnen nachweisen, dass sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des jeweiligen Faches bzw. eine methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

In Einzelfällen können Prüfungsleistungen in den Nebenfächern durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsüberprüfung ersetzt werden.

Die Prüfungen in den Nebenfächern werden in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Überprüfungen durchgeführt. Die Art der jeweiligen Überprüfung wird vom Fachdozenten rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

Schriftliche Prüfungen können in Ausnahmefällen durch die Institutsleitung angeordnet werden. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Mündliche Prüfungen

Eine mündliche Überprüfung dauert je KandidatIn und Fach in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der KandidatIn im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis mündlicher Prüfungen ist den KandidatInnen im Anschluss bekanntzugeben. Schriftliche Prüfungsergebnisse sind sechs Wochen nach dem Prüfungstermin im Sekretariat zu erfragen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden als ZuhörerInnen zugelassen, es sei denn, der/die Kandidat/in widerspricht.

Eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt durch die jeweiligen PrüferInnen verbal. Auf Wunsch kann auch eine Note mitgeteilt werden. Hierfür gilt:

1 = sehr gut: Hervorragende Leistung

2 = gut: Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend: Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend: Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend: Eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 13 Vermerk der Prüfungsergebnisse

Der Nachweis über die Art der Prüfung ist nach erfolgreichem Bestehen durch den/die Hauptprüfer/in im Studienakte zu vermerken.

Gilt eine Prüfung als nicht bestanden, oder endgültig nicht bestanden, wird darüber durch den/die Hauptprüfer/in eine entsprechendes Protokoll erstellt. Hat ein/e Kandidat/in den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist oder aus anderen Gründen verloren, so wird ihm/ihr dies schriftlich bescheinigt.

§ 14 Wiederholung der Prüfungen

Prüfungen dürfen, sofern sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden.

Wiederholungsprüfungen sollen zum nächstmöglichen Termin stattfinden.

Versäumt der /die Kandidat/in innerhalb eines Jahres nach dem Nichtbestehen, sich zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er/sie den Prüfungsanspruch, es sei denn, der Nachweis wird erbracht, dass das Versäumnis dieser Frist nicht durch ihn/sie zustande gekommen ist.

III. Abschlussprüfung Qualifikationsstufe Grundkurs

§ 15 Colloquium und Klausur

Zur Colloquiumsprüfung und Klausur kann nur zugelassen werden, wer:

1. am Institut für Musiktherapie Berlin für die SMA immatrikuliert ist
2. keine Rückstände bei der monatlich zu zahlenden Studiengebühr hat.

Die Prüfung besteht aus einem Colloquium von 90 Minuten. Durch diese Zwischenprüfung soll der/die Student/in nachweisen, dass er/sie das Ziel des Grundkurses erreicht hat und das er/sie sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches Musiktherapie, das methodische Instrumentarium, und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich ist, um das Studium fortzusetzen.

IV. Abschlussprüfung Qualifikationsstufe Aufbaukurs I

§ 16 Zulassung

Zur Abschlussprüfung Aufbaukurs I kann nur zugelassen werden, wer:

1. am Institut für Musiktherapie Berlin für die SMA immatrikuliert ist
2. keine Rückstände bei der monatlich zu zahlenden Studiengebühr hat.
3. den Leistungsnachweis „Teilnahmebescheinigung“ Grundkurs erbringt
4. den Leistungsnachweis über musiktherapeutische Handlungspraxis erbracht hat. Er umfasst die unterschiedlichen Handlungsmittel und Handlungsformen der musiktherapeutisch orientierten Gruppenarbeit. Der/die Kandidat/in muß in seinem eigenen Seminar am Ende des Leitertrainings erfolgreich eine Gruppenstunde durchführen. Dabei soll der Nachweis über folgendes Können erbracht worden sein: indikationsspezifische Handlungsanweisung/theoriebezogene Prozessbeeinflussung/prozessabhängige Auswahl musiktherapeutischer Handlungsprinzipien, Handlungsmittel und Handlungsformen/subjektbezogene Verhaltenskategorien in der Leiter/in/rolle.

V. Abschlussprüfung Qualifikationsstufe Aufbaukurs II

§ 17 Zulassung

Zur Zertifikatsprüfung des Aufbaukurses II kann nur zugelassen werden, wer:

1. am Institut für Musiktherapie Berlin für die SMA immatrikuliert ist
2. keine Rückstände bei der monatlich zu zahlenden Studiengebühr hat
3. an den entsprechenden Ausbildungswochenenden entsprechend der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat
4. zu den Ausbildungswochenenden elf Selbstreflexionen verfasst und zum jeweils folgenden Kurswochenende schriftlich vorgelegt hat
5. entsprechend den Themen der Kurswochenenden zehn Literaturlisten angefertigt hat
6. alle vom Institut anerkannten erforderlichen Therapiestunden im Umfang von insgesamt mindestens 60 Stunden im Rahmen der Praktika erfüllt hat
7. mindestens 60 Praktikumsdokumentationen, inklusive einer Verlaufsanalyse in Form eines Therapieberichts bis zum elften Ausbildungswochenende vorgelegt hat
8. eine Buchanalyse zu einem musiktherapeutisch relevanten Thema bis zum neunten Ausbildungswochenende vorgelegt hat
9. alle in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen erfolgreich abgelegt hat inklusive des Leistungsnachweises Zertifikat Aufbaukurs I
10. die Projektarbeit fristgerecht zum zehnten Ausbildungswochenende abgegeben hat.

VI. Teilnahmebescheinigung und Zertifikate

§ 18 Aushändigung

Die Teilnahmebescheinigung zum Grundkurs, das Zertifikat des Aufbaukurses I und das Zertifikat des Aufbaukurses II werden ausgehändigt, wenn sämtliche Studiengebühren lt. Vertrag entrichtet worden sind.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistung

1. Im Anschluss an die entsprechende Prüfung erhält der/die Kandidat/in eine detaillierte verbale Auswertung durch die Prüfungskommission.
2. Auf Wunsch kann dem Prüfling für die einzelnen Prüfungsleistungen eine Note erteilt werden.
 - 1 = sehr gut = hervorragende Leistung
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr genügt
3. Die Prüfung gilt als "bestanden", wenn die unter § 16, Punkt 3 genannten Kenntnisse mindestens als "ausreichend" zu bewerten sind.

§ 20 Umfang und Art

1. Die Abschlussprüfung im Aufbaukurs II besteht aus der Fachprüfung im Hauptfach und der Projektarbeit. Die Projektarbeit ist als erste Prüfungsleistung zu erbringen. Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Einzelprüfung von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.
2. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Stoffgebiete der dem Prüfungsfach nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Ebenso können angrenzende Wissenschaftsgebiete, Ergebnisse der praktischen Tätigkeit bzw. der musiktherapeutischen Forschung Gegenstand der Prüfung sein.

§ 21 Bewertung

Für die mündliche Prüfung gilt § 19.

§ 22 Wiederholung

Die Fachprüfung kann bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen. Ein zweite Wiederholung der Fachprüfung ist ausgeschlossen.

§ 23 Zertifikat „Musiktherapeut/in für Sonderpädagogik, Rehabilitation und Sozialarbeit“

1. Ist die abschließende Fachprüfung im Hauptfach Musiktherapie bestanden, erhält der/die Kandidat/in das Zertifikat zum Aufbaukurs II. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
2. Hat der/die Kandidat/in die abschließende Fachprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die abschließende Fachprüfung nicht bestanden ist.

VII. Projektarbeit

§ 24 Umfang und Art

1. Die Projektarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß die Kandidat/innen in der Lage sind, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Der Umfang der Projektarbeit sollte 30 Seiten nicht unterschreiten.
2. Die Kandidat/innen haben Gelegenheit, Vorschläge für das Thema der Projektarbeit zu machen.
3. Auf Antrag sorgt das Institut für Musiktherapie dafür, daß ein/e Kandidat/in rechtzeitig ein Thema für die Projektarbeit erhält.
4. Der Zeitpunkt der Festlegung des Themas der Projektarbeit ist aktenkundig zu machen.
5. Die Projektarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist, daß der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutliche unterscheidbar und damit bewertbar ist.
6. Die fristgerechte Abgabe der Projektarbeit erfolgt spätestens am 10. Kurswochenende des Aufbaukurses II.
7. Die Gutachtenphase für die Projektarbeit beträgt zwei Monate.
8. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Bearbeitungszeit durch die KandidatInnen zurückgegeben werden.
9. Bei der Abgabe der Projektarbeit hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, daß er/sie die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie mit Zitat kenntlich gemacht hat.

10. Verlängerung der Abgabefrist für die Projektarbeit: ein/e Kandidat/in kann die Abgabefrist durch schriftlichen Antrag bei der Institutsleitung unter Angabe triftiger Gründe verlängern. Diese Verlängerung führt auch zu einer Verlängerung des Studienvertrages bis zum Abgabetermin einschließlich der sich daran anschließenden zweimonatigen Gutachtenphase. Während der Verlängerungsphase bis hin zur Abschlussprüfung muss die Kandidat/in immatrikuliert sein, d.h. Studiengebühren lt. Vertrag entrichten.

§ 25 Annahme und Bewertung

1. Die Projektarbeit ist fristgemäß bei der Leitung des Instituts in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen, wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet.
2. Die Projektarbeit ist spätestens am 10. Kurswochenende des Aufbaukurses II vorzulegen.
3. Die Projektarbeit ist von zwei Prüfer/innen zu begutachten und zu bewerten. Einer/eine der Prüfer/innen soll derjenige/diejenige sein, der/die die Arbeit ausgegeben und betreut hat. Der/die zweite Prüfer/in wird durch das Institut für Musiktherapie bestimmt. Die Bewertung wird mitgeteilt. Auf Wunsch kann eine Benotung lt. § 12 erfolgen.
4. Das Bewertungsverfahren soll zwei Monate nicht überschreiten.

§ 26 Zertifikat Aufbaukurs II

1. Hat ein/e Kandidat/in das Studium erfolgreich absolviert und ist die Projektarbeit als "bestanden" bewertet worden, erhält der/die Kandidat/in das Zertifikat mit der Berufszuerkennung „Musiktherapeut/in für Sonderpädagogik, Rehabilitation und Sozialarbeit“, das durch das Institut für Musiktherapie Berlin verliehen wird.
2. Das Zertifikat wird von der Institutsleitung unter Benennung der Fachbereichsleiter unterschrieben.

VIII. Schlussabstimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Prüfungen bzw. Abschlussprüfung und der Projektarbeit

1. Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfung oder der Projektarbeit getäuscht oder wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, gilt die Prüfung entweder als nur teilweise oder nicht bestanden. Darüber entscheidet die Institutsleitung. Ein zu Unrecht ausgestelltes Zertifikat kann eingezogen werden und als ungültig erklärt werden.
2. Vor einer Entscheidung wird der/die Betroffene Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung wird dem/der Kandidat/in auf Antrag Einsicht in die entsprechenden Gutachten und Protokolle gewährt.

§ 29 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung und Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung die ab Wintersemester 1997 erstmalig in „Heilpädagogischer Musikarbeit/Musiktherapie“ – mit Wirkung vom 1. April 2003 geändert in Fachbereich „Sozialpädagogische und sozialtherapeutische Musikarbeit/Musiktherapie“ am Institut für Musiktherapie Berlin eingeschrieben sind. Student/innen die bei Inkrafttreten diese Studien- und Prüfungsordnung bereits immatrikuliert waren, fallen unter die bis dahin geltenden Regelungen, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen.

§ 30 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt ab 1. Januar 1997 mit Änderung vom 1. April 2003 zum Kapitel VIII, Schlussbestimmungen § 31 Übergangsbestimmungen ab Studienjahr 2003 und löst damit alle bisherigen Regelungen ab.

gez. Die Institutsleitung des Instituts für Musiktherapie Berlin